

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Tiefbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Haffelder, Erich

Sachbearbeiter

Haffelder, Erich

Vorlagennummer

118/2023

Aktenzeichen

50.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	25.09.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Technischer Ausschuss, 22.03.2021, Vorlage Nr.: 024/2021

Gemeinderat, 17.06.2021, Vorlage 30/2021

Gemeinderat, 29.07.2021, Vorlage 72/2021

Gemeinderat, 25.05.2023, Vorlage 54/2023

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Radwegführung Siegelsbacher Straße in Bad Rappenau

**hier: Genehmigung von zusätzlichen Mitteln im Haushaltsplan
2023 und 2024**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Form einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 109.000 € für die Herstellung eines beidseitigen Schutzstreifens für Radfahrer in der Siegelsbacher Straße (Produkt 54.10.0100, Maßnahme 0021) zu.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.07.2021 den Maßnahmenbeschluss zur Herstellung von Beidseitigen Radschutzstreifen in der Siegelsbacher Straße gefasst. Nach Eingang der Förderzusage mit Angabe der genehmigten Zuwendungshöhe gab der Gemeinderat in der Sitzung am 25.05.2023 die Zustimmung zur Fortführung der Planung mit Ausschreibung und Bauausführung der Radwegmaßnahme.

Im Zeitraum der Erstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibungsunterlagen hat die Stadtverwaltung auf Veranlassung des Fachplaners ein Ingenieurgeologisches Baugrundgutachten erstellen lassen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse in dem Gutachten kommt es gegenüber der Entwurfsplanung nach Angabe des Fachplaners zu

folgenden Mehraufwendungen:

- Eine Wiederverwendung des Aushubmaterials ist auf Grundlage des Bodengutachtens nicht möglich. Die für die Hinterfüllung der Stützmauer, sowie für den frostsicheren Straßenoberbau notwendigen Materialkennwerte liegen mit dem vorhandenen Material nicht vor. Eine Entsorgung des kompletten Aushubs ist erforderlich. Die Mehrkosten sind auf die Schadstoffbelastung im Boden zurückzuführen. Gemäß Bodengutachten hat der vorhandene Schotteroberbau im Fahrbahnbereich eine Belastung DK II. Die Auffüllungen zwischen Fahrbahn und Friedhofsmauer entsprechen DK I. Die tonigen Auffüllungen sind in BM-0* zuzuordnen.
- Gemäß Zuwendungsbescheid sind zur Öffentlichkeitsarbeit Baustellenschilder herzustellen.

Die Mehrkosten gegenüber den eingestellten Mitteln im Haushaltsplan belaufen sich nach Angabe des Fachplaners auf 109.000 € brutto einschließlich der Baunebenkosten.

Die Gründung der angrenzenden Friedhofsmauer wurde an drei Stellen hinsichtlich vorhandener Fundamente untersucht. Es konnte festgestellt werden, dass ein Fundament entlang der ganzen Friedhofsmauer vorhanden ist. Die Bauausführung entlang der Friedhofsmauer kann wie geplant erfolgen.

Für die Herstellung von Beidseitigen Radschutzstreifen in der Siegelsbacher Straße stehen in der Finanzplanung Mittel in Höhe von 580.000 €, im Teilhaushalt THH 6 der Stadt Bad Rappenau unter dem Produkt 54.10.0100 Maßnahme 0021 zur Verfügung (2021/2022: 20.596,32 €; 2023: 184.400 €; 2024: 375.000 €).

Auf Grundlage des bepreisten Leistungsverzeichnisses über den Schutzstreifenausbau im Straßenraum belaufen sich die Herstellungskosten (Baukosten und Baunebenkosten) nach einer aktuellen Kostenberechnung auf ca. 689.000 € brutto.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in 2023 in Höhe von 184.400 € reichen 2023 kassentechnisch aus. Der Mittelabfluss 2023 wird auf ca. 66.000 € geschätzt.

Es werden daher in 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von 109.000 € in Form einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Als Deckung für die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung kann die Maßnahme 55.40.0000-0110 Renaturierung Mühlbach für BG Waldäcker (VE 2023: 250.000 €) herangezogen werden, da sich diese Maßnahme um 1 Jahr verzögert.

Im Finanzplan der Stadt Bad Rappenau sind die Mittel für den Radschutzstreifen in Höhe von 109.000 € (2023: 66.000 €, 2024: 602.000 €) neu zu veranschlagen.